

Änderung der Arzneimittel-Richtlinie: Verordnungsausschluss für Glinide mit einer Ausnahme

Von Medizinische Beratung

19. Oktober 2016, 09:21

- Arzneimittel

Mit Wirkung zum 1. Juli 2016 sind Glinide – Repaglinid und Nateglinid – nicht mehr zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verordnungsfähig.

Der Verordnungsausschluss wurde unter Punkt 50 der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL), Anlage III, formuliert und gleichzeitig die ausnahmsweise Verordnungsfähigkeit für Patienten mit Diabetes mellitus Typ II benannt.

Diese Ausnahmen bestehen nur für Repaglinid unter folgenden Bedingungen:

1. Die Kreatinin-Clearance beträgt weniger als 25 ml je Minute.
2. Alternativen wie die Insulintherapie oder andere orale Antidiabetika sind nicht indiziert.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) begründete seine Entscheidung damit, dass ihm bislang "keine wissenschaftlich einwandfrei geführten klinischen Studien mit patientenrelevanten Endpunkten vorliegen, anhand derer der therapeutische Nutzen bzw. die Zweckmäßigkeit dieser – immerhin seit nun 15 Jahren auf dem Markt befindlichen – Wirkstoffgruppe nachgewiesen werden können".

Ausführliche Informationen zu den Änderungen können im [Internetangebot des G-BA](#) nachgelesen werden.